Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ich kann nicht anders als Ihnen dafür meinen Dank bezeugen.

Aus der beiliegenden Abschrift meiner Antwort an das Vollziehungsdirektorium auf sein Schreiben vom 1. Januar, werden Sie sehen, daß ich den Irrthum, zu welchem die Bewohner des Distrikts Stäfa gegen diejenigen der Gemeinde Zürich verleitet worden, keineswegs billige.

Gruß und Bruderliebe.

Unterz. Massena.

Beilage.

Abschrift eines Briefs des General Massena an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Bürger Direktoren!

Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß Abgeordnete der Gemeinde Stäfa, in Betreff eben desjenigen Gegenstandes, von welchem auch Ihr Brief vom 1 Januar (a. St.) handelt, bei mir waren. Sie haben mir bei ihrer Abreise versichert, durch dasjenige was ich ihnen geantwortet hätte, beruhigt, und sehr zufrieden zu seyn, Truppen in ihrer Gemeinde zu haben.

Gruß und Hochachtung.

Unterz. Massena.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

§ Verantwortlichkeit. Huber fürchtet, die von jedem gesezgebenden Rath niedergesezte Commission werde in 4 Wochen nicht hinlänglich Zeit finden, um diese grossen Staatsrechnungen zu untersuchen. Zimmermann hoft, das Gutachten sey sehr wohl ausführbar, besonders wenn die Mitglieder dieser Untersuchungskommission während dieser Zeit von den Sitzungen entlassen werden; zudem glaubt er, werde uns hierüber die Erfahrung am besten belehren; daher fodert er Beibehaltung des Gutachtens, welches unverändert angenommen wird.

Pellegrini im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über die Eintheilung des Kantons Lugano in 4 Distrikte. Graf bezeugt daß es ziemlich allgemeiner Wunsch in den italiänischen Kantonen sey, in einen einzigen Kanton vereinigt zu werden; er fodert daher Vertagung dieses Gutachtens, bis man über die Vorfrage dieser Zusammenschmelzung entschieden habe. Panchaud dankt der Commission für ihre Sorge für die Sparsamkeit, die sie in diese Eintheilung brachte, und fodert Niederlegung ihres Gutachtens auf den Kanzleitisch. Pellegrini erklärt daß er für Verminderung der Kantone eifrig gestimmt hat, allein dessen ungeachtet kann er Graf nicht beistimmen, weil die italiänischen Kantone gleich wie die deutschen und französischen behandelt werden sollen, und es unrichtig ist, daß diese Zusammenschmelzung allgemeiner Wunsch sey; er fodert also über Grafs Antrag die Tagesordnung. Der Präsident erklärt daß man jezt nicht hierüber eintreten könne, weil dieses Gutachten erst 6 Tag aufs Büreau gelegt werden muß.

Huber im Namen der über Zimmermanns gestrigen Antrag niedergesezten Commission trägt darauf an, zu bestimmen: daß jeder Schweizerbürger, der durch die Folgen des Gesetzes vom 10. Nov. über die Abschaffung der Feodalrechte genöthigt worden wäre, einen Geldstag zu halten und sich fallit zu erklären, dadurch weder an seinen bürgerlichen Rechten noch an seiner Ehre Abbruch leiden soll, und wie vorher jede Stelle in der Republik bekleiden könne.

Suter glaubt, es sey ungerecht dieses Gesez nur auf die Feodalrechte anwendbar zu machen, sondern es sey Pflicht das Gesez sogleich auf alles dasjenige anzuwenden, was durch die Revolution als ehevariges Eigenthum betrachtet und nun aufgehoben ist, wie z. B. Ehehaften. Huber fodert daß das Gutachten vor allem aus abgesondert behandelt werde, weil gestern Dringlichkeit über diesen Gegenstand erkannt wurde, und also alle Nebenanträge gesondert von demselben behandelt werden sollen. Koch weiß nicht warum die Versammlung einen von einer Commission aufgestellten Grundsaz nicht über diejenige Grenzlinie hinausziehen dürfte, welche ihm die Commission zu geben beliebte. Er ist überzeugt daß hier von der Commission ein Grundsaz aufgestellt wird, der allgemein seyn soll, ungeachtet ihn die Commission nur auf einen einzigen Gegenstand anwenden will. Dieser Grundsaz besteht darin: daß Vergeldstagungen, welche von unverschuldetem Verlust ehemaliger Eigenthumsrechte, die durch die Revolution zu Grunde gegangen sind, herrühren, nicht mit den sonstigen entehrenden Strafen belegt werden sollen. Warum aber sollte nun diesen Grundsaz nur auf die verlornen Feodalrechte und nicht eben so gut auf verlorne Ehehaften, auf durch Plünderung und andere Kriegsfolgen Verunglükte angewandt werden? Ich glaube diese Einschränkung wäre ungerecht und daher fodere ich Tagesordnung über Hubers Ordnungsmotion. Wyder unterstüzt Sutern vollkommen, weil er glaubt, diese Einschränkung, die die Commission antrage, würde nur die alten Oligarchen begünstigen, welche Feodalrechte besassen. Custor stimmt auch Koch und Sutern bei. Zimmermann sagt: laßt uns uns hüten, in der Meinung, das Beste zu thun, auch das Gute zu versäumen! Die Geldstagordnungen sind in Rücksicht des Handlungskredits einer Na-

tion höchst wichtig, so daß wenn wir den Grundsaz, wovon die Commission ausgeht, allgemein machen wollten, wir den Gegenstand weit sorgfältiger behandeln und der Commission zur neuen Untersuchung zurükweisen müßten; da aber der gegenwärtige Fall dringend ist, so begehre ich ausschließliche Behandlung des Gutachtens und Zurükweisung von Suters Antrag an eine Commission. Desloes sieht diese Vorfrage für sehr wichtig an, weil ein allgemeines Gesez sorgfältig vorberathen werden muß, daher auch diese Anträge gestern schon zurükgewiesen wurden; da man aber gestern ebenfalls die Dringlichkeit von Zimmermanns Antrag einsah, so begehrt er Behandlung des Gutachtens ohne Ausdehnung. Suter sagt, wir sind nicht bloß für einen Theil des Volks sondern für alle da, und daher beharre ich auf meinem ersten Antrag, daß wir nicht nur für diejenigen sorgen welche durch Zehenden verloren haben, sondern auch für die, welche durch Aufhebung der Ehehaften und andere Rechte verlieren; übrigens aber stimmt er Zimmermann bei. Anderwerth begreift auch nicht warum der grosse Rath nicht einen Gegenstand eines Commissionalrapports im Allgemeinen sollte behandeln dürfen; und so zwekmässig das Gesez ist, welche die Bankerotten mit Entehrung bestraft, so ungerecht wäre es, wann es auch auf solche angewandt würde, die durch eines unsrer Gesetze ihr ehevoriges Eigenthum verlieren; er fodert daher daß der erste Erwägungsgrund dieses Gutachtens zu einem Gesez gemacht werde. Lacoste stimmt bei, fodert aber daß das ganze Gutachten der Commission zurükgewiesen werde, damit sie ein allgemeineres über alle ähnliche Fälle vorlege. — Es wird beschlossen, diesen Gegenstand im Allgemeinen, in Rüksicht auf die verlornen bisherigen Rechte und Privilezien zu behandeln, und zu diesem Ende hin das Gutachten an die Commission zurükzuweisen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Commite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Fortsetzung des Gutachtens über die abwesenden Mitglieder in Berathung genommen.

Zimmermann glaubt, die Versammlung habe nicht bestimmt genug über den 1 § dieses Gutachtens abgesprochen. Koch ist gleicher Meinung, weil der § des Gutachtens mit dem von Secretan vorgeschlagnen Beisaz angenommen wurde; er fodert daher daß dem 1 § des Gutachtens, Secretans Vorschlag: „daß die noch nie erschienenen Repräsentanten keine Besoldung beziehen sollen" vorgesezt werde. Secretan glaubt, man wolle auf jede Art wieder auf die erste Hauptfrage zurükkommen, da aber das Protokoll verlesen und angenommen wurde, und dieses seinen Vorschlag ohne den 1 § des Gutachtens selbst enthält, so fodert er über Kochs Antrag Tagesordnung. Zimmermann stimmt ganz Koch bei, indem er hofft, die Versammlung werde nicht bloß über die noch nie erschienenen Mitglieder bestimmen wollen, daß sie nicht bezahlt werden. Carrard sagt: der § wurde unter Vorbehalt von Verbesserung angenommen und da Secretans vorgeschlagne Verbessung angenommen wurde, so ist es durchaus unrichtig, behaupten zu wollen, daß der § zugleich mit der Verbesserung angenommen wurde; er stimmt also Secretan ganz bei. Billeter stimmt seiner Erklärung zufolge, mit aller Macht Secretan bei. Pellegrini ist Zimmermanns Meinung, daß die Frage noch nicht entschieden wurde und also jezt neuerdings behandelt werden müsse. Koch ist ganz Zimmermanns Meinung und wundert sich daß die Kanzlei wagte, einen Schluß niederzuschreiben, der so unbestimmt war, und der ja noch gar den lächerlichen Umstand enthält, daß die noch nicht erschienen Mitglieder keine Besoldung beziehen sollen, bis sie unter uns erscheinen; so daß wir also, wann sie nun sich einstellen, dieselben aufnehmen müßten, welches gewiß nie im Sinn der Versammlung lag; da aber überhaupt das ganze offenbar verwirrt ist, so begehrt er neue Berathung und Abstimmung über diesen 1 § des Gutachtens. Secretan sah wohl vor, daß man durch eine Subtilität die Berathung wieder vornehmen wollte, allein daß man Mitgliedern, welche eine Meinung hätten, die der Versammlung gefiel, Nebenabsichten aufbürden will, die abwesenden Mitglieder zu begünstigen, damit sie unter uns eintreten können, während man vorgeschlagen hatte, dieselben anzuklagen, dieß hätte er doch nicht erwartet. Wenn man von dem genommnen Beschluß zurükkommen will, so gehe man den geraden Weg und fodere Zurüknahme derselben, so wird man sich vertheidigen können; er fodert aufs neue Tagesordnung. — Es wird erkannt, daß die Berathung über den 1 § aufs neue vorgenommen werden soll.

Nachmittagssitzung.

Durch geheimes absolutes Stimmenmehr wird Graf mit 42 Stimmen zum Präsidenten und Mayla; mit 62 Stimmen zum Secretair erwählt.

Grosser Rath, 18. Januar.

Präsident: Graf.

Das Gutachten über die abwesenden Mitglieder wird neuerdings in Berathung genommen. (Siehe Republikaner N.)

§ 1. Jomini hoft, die Versammlung werde nicht von ihrem Schluß zurükkommen, und also bei dem von Secretan angetragnen neuen § bleiben, und einzig bestimmen, daß die nicht erschienenen Mitglieder keine Besoldung beziehen sollen. Anderwerth kann dem §. den die Commission vorschlagt, auch nicht beistimmen, und fodert, daß die abwesenden Mitglieder aufgerufen werden, sich einzustellen, weil denn da

durch sich zeigen wird, ob einige derselben vielleicht vollgültige Gründe haben, um ihr Aussenbleiben zu entschuldigen, und hingegen solche, welche keine Gründe haben, zur Verantwortung und gehörigen Strafe für die Vernachlässigung ihrer so wichtigen Pflicht gezogen werden können.

Pellegrini ist immer noch in der Ueberzeugung, daß die nicht erschienenen Mitglieder als unwürdig aus dem Representanten Verzeichniß ausgestrichen werden sollen; denn dem 4 § der Constitution zufolge, ist jeder Bürger sich dem Dienst des Vaterlandes schuldig, und also ist es nicht in der Willkühr eines Bürgers, eine solche Stelle, zu der er vom Volk aufgerufen wird, auszuschlagen; er kann abbitten, und dann hängt es vom Volk ab, einen solchen Bürger zu entlassen oder nicht: entläßt es ihn nicht, und er tritet seine Stelle nicht an, so soll er als unwürdig ausgestrichen werden, und diese Gewalt steht ganz in der Macht der Gesezgeber als Stellvertreter des ganzen Volks. — Fierz glaubt, der 5. § der Constitution spreche wider Pellegrinis Meinung, und es ware ungerecht, wenn man einen Bürger zu einer Stelle zwingen könnte, und ihn anklagen wollte, über diese Ausschlagung einer Stelle: eben so kann er nicht beistimmen, daß diese Abwesenden Mitglieder sollen herberuffen werden, weil er sie nicht mehr als würdige Representanten ansehen könnte: er stimmt also ganz zum Gutachten.

Legler begreift nicht, wie man in vorigen Berathungen über diesen Gegenstand behaupten konnte, es sey wieder die Volkssouverainität, wenn wir die Mitglieder, welche nicht ihrer Pflicht gemäß erschienen sind, aus unsrem Verzeichniß ausstreichen: im Gegentheil glaubt er, werde uns das ganze helvetische Volk danken, daß wir solche Bürger in dem Verzeichniß seiner Stellvertreter durchstreichen, weil es das Unglük gehabt hat, auf so unwürdige Bürger seine Wahl fallen zu lassen: er stimmt also zum §, und fodert, daß demselben noch bestimmt beigefügt werde, daß die nicht erschienenen Representanten als unwürdig ausgestrichen werden. Michel folgt ganz Pellegrini und Leglern. Custor will nur diese Abänderung im § machen, daß man setze, die nicht erschienenen Personen, statt Representanten, weil er sie ja nicht als Representanten ansehen will. Der § des Gutachtens wird ohne Abänderung angenommen.

§ 2. Anderwerth will einzig noch beifügen, daß diese Representanten vom Augenblik an, wo sie eine andere Stelle angenommen haben, nicht mehr bezahlt werden sollen. Secretan bemerkt, daß eine eigne Commission niedergesezt ist, die die Frage beantworten soll, ob ein Representant eine andere Stelle annehmen könne, und daher glaubt er, sollte für einmal nicht hierüber eingetreten werden; er fodert also daß die Worte: diese Beamte sollen aus der Liste der Representanten ausgestrichen werden, weggelassen werden. Custor unterstüzt ganz Secretan, weil er glaubt, die Representanten sollen nicht ohne Erlaubniß der Gesezgebung selbst, auf eine andere als die in der Constitution bestimmte Art abtretten können. Billeter folgt. Zimmermann glaubt, es sey wichtig und dringend über diesen Gegenstand etwas zu bestimmen, und er sieht den § für so klar und bestimmt an, daß er nicht begreift, wie man hierüber Einwendung machen könne. Suter bemerkt, daß die Commission den bestimmten Auftrag hatte, hierüber ein Gutachten vorzulegen, und da ein künftiges Gutachten bestimmen werde, daß in Zukunft kein Representant eine andere Stelle annehmen soll, so begreift er nicht, wie man bezweifeln könne, daß diejenigen Mitglieder, welche jezt schon andere Stellen haben, nicht durchgestrichen werden sollten. Jacquier folgt Anderwerth. Jomini behauptet, die Commission habe keinen Auftrag, hierüber ein Gutachten vorzulegen, und stimmt also Secretan bei.

Huber begreift nicht, wie man behaupten könne, das Verzeichniß der Volksstellvertreter sey nicht unter unsrer Gewalt, denn damit sage man: über Gegenstände, die in der Constitution nicht bestimmt sind, dürfe die Gesezgebung nichts bestimmen: er stimmt also ganz zum § mit dem Beisaz von Anderwerth. Rellstab ist gleicher Meinung, weil er hofft, man werde nicht einen Bürger, Volksstellvertreter und Statthalter zugleich seyn lassen. Der § wird mit Anderwerths Antrag angenommen.

§ 3. Geynoz bemerkt, daß dieses Gesez nur diejenigen Mitglieder trifft, welche von dem Hauptort entfernt sind, und daher fodert er, daß insofern dieser § angenommen wird, auch selbst für einen Tag Urlaub, Erlaubniß gefragt werde. Jacquier folgt, und will ausserordentliche Falle von diesem strengen Gesez ausnehmen. Perighe folgt. Panchaud stimmt bei, und will die Saalinspektoren ein Verzeichniß der abwesenden Mitglieder führen lassen. Anderwerth stimmt ganz zum §, weil auch für einen Tag Abwesenheit keine Besoldung bezogen werden soll, und also keine Ungleichheit zwischen den nahe und ferne wohnenden Representanten vorhanden ist.

Lacoste stimmt zum §, begehrt aber jedoch, daß die Reisezeit der sich entfernenden Mitglieder von demselben ausgenommen werden solle, weil sonst zu grosse Ungleichheit zwischen den Nahe- und Entfernt-wohnenden statt hätte. Desloes findet auch, dieser § ware zu hart, wenn man ihn ohne Ausnahme annehmen wollte; denn durch unbedingte Annahme desselben würde man alle entfernt wohnenden Güterbesitzer von den Representantenstellen ausschliessen: er fodert daher, daß die Räthe in dringenden Fällen den Representanten Urlaub mit Besoldung gestatten können. Huber sieht die grosse Schwierigkeit in diesem § nicht ein, und will den Saalinspektoren eine Censur

über die Mitglieder übergeben; er sagt, gerade deswegen, weil wir an Ort und Stelle für das Vaterland ausschliessend arbeiten sollen, haben wir uns starke Besoldung bestimmt; wer nun aber nicht arbeitet, soll auch nicht bezahlt werden, und wann einer grosse Güter zurükläßt, und diese gern zuweilen besucht, so ist er auch im Fall diese Zeit über nicht besoldet zu werden: er stimmt also zum § mit einigen Ausnahmen in dringenden Fällen, die er aber erst im folgenden § beisetzen will. Suter vermuthete wohl, daß viel wider diesen § werde gesprochen werden, weil so etwas Gewisses wider denselben in uns spricht; allein es ist ganz billig, daß wer nicht arbeite auch nicht bezahlt werde, und gerade deswegen, weil wir im Fall sind, unsre eignen Angelegenheiten zu versaumen, haben wir uns so grosse Besoldungen bestimmt: er stimmt also ganz zum §, weil wir ja schon lange uns bedacht haben, wie wir den Staat einigermaßen erleichtern könnten, und dieses können wir nun durch Annahme dieses §. Custor stimmt auch zum §. Tabin stimmt Hubern bei, unter Bedingung, daß man auch Lacostes Antrag annehme. Erlacher fodert, daß die constitutionsmassige Urlaubzeit in zwei Theile getheilt werde. Suter fodert Tagesordnung über Erlachers Antrag. Huber ladet Erlachern ein, seine wichtige Motion schriftlich auf den Canzleitisch zu legen, damit sie dann einer Commission zur Untersuchung könne übertragen werden: übrigens aber glaubt er, werde dieser Antrag auf diesen § keinen Einfluß haben.

Da die Abmehrung dieses § ungewiß ist, so wird der Namensaufruf vorgenommen, und durch denselben mit 57 Stimmen gegen 42 der § angenommen.

§ 4. Wird angenommen.

§ 5. Escher bemerkt, daß dieser § kein Gesez enthält, und fodert daher Durchstreichung desselben. Suter gesteht, daß Escher recht habe, ungeachtet er selbst diesen § vorschlug, weil er ihn als vorläufige Maasregel für nöthig hielt. Der § wird durchgestrichen.

§ 6. Spengler bezeugt, daß ihm diese Gesundheitsscheine nicht gefallen, und daß er hofft, man werde sich auf die Ehrlichkeit der Mitglieder verlassen können; daher fodert er Ausstreichung dieses §. Zimmermann folgt, weil sonst jeder Repräsentant zwei Aerzte haben müßte, und meist einer genug ist, um einen in die andere Welt zu spediren. Erlacher stimmt Spengler bei, weil man sich sehr leicht um einige Thaler, Krankheitsscheine verschaffen kann. Suter unterstüzt den §, weil eben zur Sorgfalt für die Mitglieder zwei Aerzte für dieselben nöthig sind. Cartier stimmt Erlachern bei, ungeachtet er selbst Arzt ist. Perighe unterstüzt den §, damit das Ganze desto eher vom Senat verworfen werde, weil er es constitutionswidrig hält, daß man den 3. § angenommen habe. (Man ruft zur Ordnung.) Akermann will, daß allenfalls statt eines Arztes, ein Agent oder Mitglied der Munizipalität ein solches Zeugniß unterschreibe. Lacoste stimmt zum §, will aber auch Chirurgen statt Aerzte unterschreiben lassen. Jomini will nur einen Arzt unterschreiben lassen. Huber fodert, daß nicht nur Krankheit sondern auch Unglüksfalle und andere dringende Zufälle welche die Anwesenheit unmöglich machen, von demjenigen Gesez ausgenommen werden welches den abwesenden Mitgliedern keine Besoldung bestimmt; er will nicht, daß wir Mißtrauen in uns selbst haben, und also keine Zeugnisse von Aerzten begehren. Billeter will noch neben denjenigen Fällen welche Huber als Ausnahme aufstellte, auch denjenigen beifügen, wann ein Mitglied einen wichtigen Prozeß zu besorgen hat. Secretan will auch durchaus nicht zugeben, daß man Zeugnisse von Aerzten fodere, weil die Erklärung eines Mitglieds genügen soll; in Rüksicht auf Hubers Anträge gesteht er aufrichtig, daß wann wir dem Wunsch des Volks unsre Besoldungen zu vermindern entsprochen hätten, er sich allen diesen kleinlichten Oekonomievorschlägen widersetzen würde, allein da wir jenes, ungeachtet der mehreren Anträge die hierüber geschahen, nie thaten, so freut er sich daß man diesen Anlaß ergriffen hat, um dem Staate etwas zu ersparen, und er will also nicht, daß wir dieses schon angenommne Sparungsmittel schon wieder durch neue Zusatze zu diesem § schwächen, und fodert also, daß nichts als Krankheit von dem im 3. § enthaltnen Gesez ausgenommen werde. Carrard folgt ganz Secretans Meinung und fodert eine bessere Abfassung dieses §; dann derselbe bestimmt nicht hinlänglich daß Krankheit von der im 3. § festgesezten Besoldungseinschränkung ausnehme, da doch wahrscheinlich derselbe eigentlich zu diesem Endzwecke diesem Gesez beigefügt wurde.

Erlacher unterstüzt Hubers Antrag, weil, wann einer sein Haus verbrennt, er auch auf gewisse Art krank ist, und es ungerecht ist, Kranke mehr zu begünstigen als andere Verunglükte. Carrard bemerkt, daß Hubers Antrag so unbestimmt und zugleich allgemein ist, daß er ganz den 3. § aufhebt, wenn er nicht näher bestimmt wird; er glaubt, man soll höchstens Krankheiten und andere Zufälle von hoher Gewalt, vom Gesetze des 3. § ausnehmen. Hubers Antrag wird angenommen.

Anderwerth glaubt, man müsse noch einen Beisaz zu diesem Gesetze machen, welchem zufolge auch der Obergerichtshof demselben unterworfen werde. Lacoste will überhaupt alle öffentlichen Beamten diesem Gesetze unterwerfen. Cartier fodert Rükweisung von Anderwerths Antrag an die Commission, weil die Oberrichter wegen ihrer Suppleanten anders behandelt werden müssen als die Gesezgeber. Huber stimmt Cartier bei und fodert Tagesordnung über Lacostes Antrag, weil derselbe dem gegenwärtigen Gesez eigentlich fremd ist. Ammann unterstüzt Anderwerths

Antrag, und will alle Mitglieder der oberen Gewalten diesem Gesetze unterwerfen. Suter bemerkt, daß es bei Abfassung dieses Beschlusses nur um die gesezgebenden Räthe zu thun war, und stimmt also Hubern bei. Koch stimmt auch für Huber, weil wir nie ungleichartige Gegenstände in ein Gesez vereinigen sollen, indem dadurch die Beschlüsse leichter vom Senat verworfen werden und wir nicht auf Verwerfung hin arbeiten sollen. Anderwerth zieht seinen Antrag zurük und vereinigt sich mit Hubern, dessen Antrag angenommen wird.

Anderwerth erneuert seinen schon einmal gemachten Antrag, daß die Sitzungen ohne Rükksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder immer zur bestimmten Zeit angefangen werden, weil er hofft, dadurch alle Mitglieder zu vermögen, zu rechter Zeit in der Versammlung zu erscheinen. Suter bemerkt, daß die Commission deswegen schon früher über diesen Antrag die Tagesordnung angetragen habe, weil durch denselben leicht die Minderheit der Versammlung Gesetze machen könnte, welche wider den Willen der Mehrheit wären. Huber unterstüzt Sutern weil Anderwerths Antrag wider unser Reglement ist. Man geht zur Tagesordnung.

Cartier bemerkt, daß laut dem Reglement die Polizei jedes Raths ihm selbst zugehört, und da das Gesez über Nichtbesoldung der abwesenden Mitglieder eine blosse Polizeiverfügung ist, so glaubt er könnte dieses eben abgefaßte Gesez sogleich in Ausübung gebracht werden. Suter fodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil das Gesez für beide Räthe bindend seyn soll, und noch einige andere Verfügungen enthalt. Cartier zieht seinen Antrag zurük.

Secretan im Namen der Municipalitätscommission schlagt statt dem 83. § des Municipalbeschlusses folgenden abgeänderten § vor: „§ 83. Unkösten „welche die bloß örtliche Polizei nach sich ziehen würde, „sollen aus denjenigen Gemeindseinkünften bestritten „werden, welche ehemals und bisher zu Bestreitung „ähnlicher Ausgaben bestimmt waren. Wo solche Ein„künfte nicht hinreichen würden, da soll die Summe „welche noch erforderlich seyn wird um diese Ausgaben „zu bestreiten, auf alle Einwohner der Gemeinde ohne „Unterschied nach Verhaltniß ihres Vermögens ver„theilt werden. Die gegenwärtige Verfügung betrift „diejenigen Auslagen nicht, welche derjenigen Klasse „von Gemeindgütern eigen sind, die ein solches aus„schließliches Eigenthum der Theilhaber sind, daß sie „ganz und gar zu keinen öffentlichen Ausgaben bei „tragen; solche Unkosten sollen einzig von den Mit„besitzern dieser Güter welche unterhalten oder ver„bessert werden sollen, getragen werden."

Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Ferner schlagt die Commission vor, dem 114. § folgenden Zusaz beizufügen: „Die Bestreitung der Un„kösten welche solche neue Baue und Ausbesserungen „veranlassen, soll übrigens nach dem 83. § besorgt „werden."

Auch dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Endlich schlagt die Commission vor, im 57. § noch die Berufung auf den 83. § neben dem auf den 114. § beizufügen.

Anderwerth fodert Niederlegung aller dieser Anträge, auf den Kanzleitisch während 3 Tagen, damit man noch über die Fertigung welche den Municipalitäten zugekannt werden, eine genauere Bestimmung treffen könne. Secretan bemerkt, daß es eigentlich eine Schande für uns ist, daß die Municipalitäten jezt noch nicht einmal organisirt sind, und daß wir in der Gefahr stehen, dem grösten Sturme ausgesezt zu werden, während wir noch nicht diese so wichtige Organisation bewirkt haben; er fodert also, daß wenn Anderwerth Einwendungen zu machen habe, er sie jezt mache, damit dieser so dringende Gegenstand nicht noch mehr aufgeschoben werde. Huber unterstüzt ganz Secretan, weil, wann wir einst eine Organisation haben, wir immer mit der grösten Sorgfalt nachher noch die erfoderlichen Verbesserungen bewirken können. Die Vertagung wird verworfen.

Anderwerth sagt: wann wir jezt gleich über diesen Gegenstand in Berathung eintreten wollen, so wiederhole ich alles dasjenige, was ich schon ehemals gegen diesen 58. § eingewendet habe, der den Municipalitäten der Gemeinden die Fertigung der Kaufkontrakte und Schuldbriefe überträgt. Die meisten Prozesse entstehen aus der Undeutlichkeit der Kontrakten, und diese eben dürfte leicht dadurch mehr befördert als verminderet werden, wenn jede Gemeinde über solche Kontrakte Protokoll führen soll. Woher wollen wir alle diese Männer nehmen, die solche Protokolle führen werden? Auf der andern Seite scheint es, die Gerechtigkeit zu fodern, daß der Staat für die Zwei vom Hundert Handänderungssteuer die bei jedem Kauf bezogen wird, die Sorge allein über sich nehme, daß die zwischen einzelnen Mitbürgern geschloßnen Kontrakte auf gesezliche Art eingeschrieben und aufbewahret werden; daß mithin solche Fertigungen an die Distriktsgerichte übertragen werden. Denn übertragen wir dieselbe an die Municipalitaten, so werden diese zu sehr belastiget, wann solche Fertigungen unentgeldlich geschehen sollten; müssen aber die Partheien gewisse beträchtliche Taxen dafür bezahlen, so würde der Landmann dadurch zu sehr gedrukt, weil er ohnehin schon Zwei vom Tausend bezahlen muß. — Wir haben von dem was ich da sage, vor einigen Tagen schon die Erfahrung gemacht: es hat ihnen B. R. eine Commission vorgeschlagen wie die bei Kauf- und Schuldbriefen gewöhnliche Schreibtaxen vermindert werden könnten. Sie haben den Vorschlag nicht angenommen, und sich geäussert, daß durch diese Taxen die Municipalitaten und Schreiber nicht hinlänglich entschädiget würden. Hatten wir

aber diese Fertigungen den Distriktsgerichten überlassen, so wäre es nicht nothwendig gewesen, weitere Taxen als etwa die für einen Auszug festzusetzen, weil die Distriktsgerichtschreiber vom Staate bezahlt werden. Man wendet dagegen ein, es sey gegen die Freiheit, wenn nicht die Gemeinden selbst das Fertigungsrecht haben würden. Ich antworte, es giebt kein Fertigungsrecht in einem Freistaate. Es ist die Fertigung nichts anders als die Ausübung der Pflicht, durch die der Staat für die Sicherheit und Vollständigkeit der geschloßnen Kontrakte sorgen muß, und diese Pflicht wollen wir nicht dem Staate, der dafür bezahlt ist, abnehmen und den Gemeinden übertragen. Ueberdieß bestehen ja die Distriktsgerichte aus Männern, die das Volk selbst wählte, welche also mit den ehevorigen Gerichten, die im Namen des Landvogts oder eines Gerichtsherren sich versammelten, nicht verglichen werden müssen, da sie im Namen des Volks zu Gericht sitzen. — In Rücksicht der Schuldbriefen habe ich das vorigemal meine Bedenklichkeiten weitläufiger geäusseret und gezeigt, wie leicht der Kredit sinken könnte, wenn nicht darüber die zwekmässigsten Maaßregeln getroffen würden. Ich schränke mich also bloß auf die Fertigungen ein, und schlage folgendes vor: 1) Die Partheien mögen ihre Kontrakte selbst oder durch einen Dritten schreiben lassen; 2) Sie müssen dieselben der Municipalität vorweisen, und der Präsident unterschreibt den Kontraktschein also daß dieser Kontrakt unter den vorgemeldten Bedingnissen geschehen sey; 3) Alle Monat sendet der Municipalitätspräsident diese ihm eingegebne Kontraktsscheine an das Distriktsgericht, wo dann der Kontrakt ins Protokoll eingetragen wird. — Auf diese Weise wäre dem Einwurfe zuvorgekommen, daß es dem Landmann zu beschwerlich wäre, wegen jedem Kaufe, an das, oft weit entlegne Distriktsgericht zu gehen, und wir wären gesichert, daß die Kontrakte auf eine deutliche Art abgefasset würden.

Kilchmann beharret auf dem §, weil durch Anderwerths Antrag die Distriktsgerichte so sehr beschäftigt würden, daß dadurch dem Staate zu grosse Kosten in Rücksicht ihrer Besoldung aufgelegt würden.

Desloes stimmt ganz Kilchmann bei. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Koch im Namen einer Commission fodert eine Einladung an das Direktorium, uns von demselben zu begehren, daß es den Namen und die Umstande jenes Mannes aus der ehevorigen Walliser Vogtei Monthei, dessen Begnadigung es begehrt hat, dem grossen Rathe mittheile. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bittschrift der Entschadigung begehrenden Patrioten des Kantons Zürich:

Die beschädigten Patrioten des Kantons Zürich, an das helvetische Direktorium, zu Handen der gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Da endlich nach langem Sehnen, unterm 19. Okt. das Gesez erschienen, daß die Oligarchen gehalten seyn sollen, die Martyrer der Freiheit, die an Ehr, Leib und Gut beschädigt worden, zu entschädigen, belebte dies ihren Muth, insbesondre der in Armuth und Dürftigkeit gerathenen, in der ihnen schmeichelnden Hofnung: daß sie von den Oligarchen entweder durch eine gütliche Abkommniß, oder aber, von den geheiligten Stellen der Gerechtigkeit ihre gebührende Schadenvergütung erhalten werden. Die unverkennbaren Fried und Eintracht liebenden Gesinnungen unsres B. Regierungs-Statthalters thaten hierbei alles, was ihm zu diesem heilsamen Zwecke beförderlich geschienen, er mittheilte zu diesem Ende hin, dies Gesez mit einem zwekmäßigen, auf einen gütlichen Vergleich hin zielenden, voll liebreichen und freundschaftlichen Ermahnungen eingeleiteten Kreisschreiben den Räthen von der alten Regierung mit, worinnen er zugleich von denselben ihre Meinungen, ob sie zu einem gütlichen Vergleich ihre Hände böthen, schriftlich von ihnen verlangte — nun aber zu seinem Bedauern erfahren müssen, daß, etliche wenige ausgenommen, sie so boshafte, hartherzig und trozige Antworten eingesendet, vor welcher Vernunft und Menschlichkeit erstaunt, und hiermit die Hofnung einer gütlichen Auskunft ganz verschwunden ist. Auf solche Aeußerungen hin bleibt uns also nichts mehr übrig, als die Oligarchen auf dem gesezlichen Weg des Rechtens anzuklagen.

Da nun diese Gerichtsbehörde, erster Instanz, nach dem Gesez das Distriktsgericht der Stadt Zürich ist, so ereignet sich, nach hierüber vorgenommener Untersuchung, daß, bis auf zwei Richter, die übrigen alle im Ausstand sich befinden.

Dieser Umstand, um den Prozeß, der leider schon so in die Lange gezogen worden, so viel immer möglich zu beschleunigen, sezt uns, Bürger Gesezgeber! in die dringende Nothwendigkeit, uns an Sie zu wenden, und Sie zu bitten, in möglichster Eil und Einfachheit, gesezliche Verfügungen zu treffen, welche der baldigen Beendigung dieses Prozesses ersprieslich sein können.

Wir überlassen es mit dem vollkommensten Zutrauen der Weisheit der Gesezgeber, die Organisation dieses Gerichts nach Ihrem Gutbefinden zu veranstalten, und ob die mangelnden Richter ihrer Lage und Nähe wegen am schiklichsten aus dem zunächst an den Distrikt Zürich grenzenden Distrikten gezogen werden könnten? alles dies muß uns gleichgültig seyn.

Aber daran liegt uns alles, daß baldmöglichst die

Gerichtsbehörde eröffnet seye, wo wir unsere Oligarchen rechtlich belangen können.

Bürger Repräsentanten! lange genug haben die von unsern Oligarchen auf die schandbarste Weise mißhandelten und unglücklich gemachten Patrioten, deren ein Theil vom Hauß- und Heimwesen verbannt, und andere so lange von Weib und Kindern getrennt worden, und in Gefängnissen schmachten mußten, wo meistens noch baar bezahlte Geldauslagen dabei sind, auf dieses Gesez der gerechten Entschädigung warten müssen! Wir beschwören Sie bei Ihren heiligen Pflichten, die Sie dem Vaterland und dem von Ihnen errichteten Geseze schuldig seyn — alle die schnellsten Verfügungen zu treffen, die nach dem Gesez den Märtyrern der Freiheit, welche an Ehr, Leib und Gut beschädigt worden sind, zu ihrer Entschädigung dienlich erachtet werden.

Dieses erwarten wir desto zuversichtlicher von Ihnen, als Ihrer Vaterlandsliebe und Weisheit die Bemerkung unmöglich entgehen kann, daß Helvetien seine Freiheit, den Leiden und der Standhaftigkeit der Bittsteller wesentlich zu verdanken hat, und daß das Wohl des lieben Vaterlandes von der pünktlichen Vollziehung der Gesetze unzertrennlich ist.

Gruß und Achtung.

Im Namen aller beschädigten Patrioten im Kanton Zürich, die Abgeordneten:

Johannes Bodmer, Chir. von Stäfa.
Heinrich Bleüler von Küßnacht, Distriktsrichter.
Heinrich Schultheß von Küßnacht.
Heinrich Nyfel von Stäfa.
Joh. Höhn, Distriktsrichter von Horgen.
H. Jakob Kunz von Oetweil, Distriktsrichter.

Pellegrini glaubt, Männern die den Muth hatten sich für das Wohl ihres Vaterlandes und die Grundsatze der Freiheit und Gleichheit mit so viel Aufopferung und Gefahr wieder die alte Oligarchie und Despotie zu erheben, müsse so viel möglich entsprochen werden, in einem so gerechten Begehren: er fordert also Verweisung an eine Kommission. Rellstab stimmt bei und glaubt die Präsidenten der nächsten Distriktsgerichte könnten vielleicht am zweckmäßigsten zur Ergänzung des Züricher Distriktsgerichts gebraucht werden. Secretan fodert Rükweisung an diejenige Kommission welche schon über diesen Gegenstand der Ergänzung partheyischer Distriktsgerichte, ein allgemeines Gutachten zu entwerfen den Auftrag hat.

Näf fodert Ehre der Sitzung für die anwesenden verfolgten Patrioten, von denen einer selbst durch Henkershand, für seinen Eifer für die Sache der Freiheit, auf das Schaffot geführt worden ist. Dieser Antrag wird angenommen, und die Bittsteller erhalten unter lautem Beifall die Ehre der Sitzung. In Rücksicht der Bittschrift selbst wird Secretans Antrag angenommen.

Bleß fodert für 3 Wochen Urlaub, der ihm gestattet wird.

Auf Fierzens Antrag soll die Kommission über das Begehren der verfolgten Zürcher Patrioten in 3 Tagen ihren Rapport machen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nachmittagssitzung, 18. Januar.

Das Distriktsgericht von Luzern, welches schon gegen 600 Prozesse behandelt hat, begehrt Bezahlung für sich und seine Secretairs. Anderwerth bemerkt, daß die Vollziehung unsers Gesetzes nicht uns, sondern dem Direktorium zusteht, daher fodert er Verweisung an dasselbe, und wundert sich daß dieses Distriktsgericht vier Secretair habe. Dieser Antrag wird angenommen.

Das gleiche Distriktsgericht fodert gleichmäßige Vertheilung der Geschäfte. Zimmermann fodert Verweisung an die Kommission über Organisation der öffentlichen Authoritäten. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Betwyl im Kanton Baden wünscht eine eigne Pfarrgemeinde auszumachen. Anderwerth fodert Verweisung an den Minister der Wissenschaften, indem es bedenklich ist, ohne genaue Kenntniß solche einzelne Begehren zu gestatten. Zimmermann ist wohl in Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze mit Anderwerth einig, allein wenn eine Gemeinde auf ihre Kosten sich zu einer Pfarre erheben will, so glaubt er, müsse die Sache durch eine Kommission untersucht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

Mit Verwunderung lese ich von ungefähr in Nro. 20, vom 23sten Jenner der Helvet. Zeitung, folgende Stelle: „Huber. Man wird sie für ausgewandert, „ihre Güter für confisciert erklären." Der gleiche Fehler ist in Nro. 13, vom 30. Jenner der Oberrheinischen oder Basler Zeitung. Ich ersuche also beide Redakteurs, denselben nach dem Schweizerischen Republikaner zu verbessern, denn es hat mir noch nie geträumt, von Confiskation zu sprechen; ich habe einen gegründeten Abscheu davor, und weiß mir keinen Fall zu denken, wo sie gerecht wäre. W. Huber.

Drukfehler.

Im 64sten Stük S. 519, Sp. 2, Zeile 2 von unten statt: nah an, lies: ruh an.

Im 67sten Stük S. 540 statt Großer Rath 12. Januar, lies Großer Rath 11. Januar.

Ebendas. S. 540, Sp. 1, Z. 37, statt Wildberger stimmt bei, beharret auch neuerdings: lies Wildberger stimmt bei. Billeter beharret neuerdings u. s. w.